

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Parité in den Parlamenten“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in München.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Sinne des Art. 3 Abs. 2 GG.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

1. Einfordern von Regelungen in Gesetzen, Verordnungen, Satzungen unter anderem für Parlamente, politische Gremien, Führungsgremien in der Gesellschaft, Wirtschaft und Politik, die deren paritätische Besetzung mit Personen unterschiedlichen Geschlechts festlegen
2. Initiativen zur Überprüfung der Verfassungsgemäßheit bestehender Regelungen
3. Information der Öffentlichkeit und Medien durch Vorträge, Veranstaltungen, Social Media, Printmaterial etc.
4. Diskussionsveranstaltungen mit Personen der Wissenschaft, Wirtschaft und Politik

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist unabhängig, überparteilich und überkonfessionell.

Der Verein arbeitet weltweit zur Erreichung des Ziels mit Vereinigungen und Organisationen zusammen und fördert die internationalen Beziehungen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Bayern, Charles-de-Gaulle-Str. 4, 81737 München mit der Bestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zwar zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwenden.

Alle Inhaber*innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person (weiblich, männlich, divers) werden, die volljährig ist, und juristische Personen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium.

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Präsidiumsmitglied; sie ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
2. Ausschluss aus dem Verein. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Vereinsorgane vorliegen. Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Über den Ausschluss beschließt das Präsidium mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Der Ausschluss tritt sofort in Kraft. Auf schriftliches Verlangen des betroffenen Mitglieds entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des betroffenen Mitglieds. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung bis dahin entstandener Verpflichtungen gegenüber dem Verein.
3. Tod des Mitglieds

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und das Präsidium.

§ 5 Präsidium

Das Präsidium besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten, der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten (Finanzen) und der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten (Presse-/Öffentlichkeitsarbeit) und zwei weiteren Vizepräsident*innen. Die Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten sind gleichzeitig Stellvertreter*innen der Präsidentin/des Präsidenten. Die Präsidentin/der Präsident und jeweils eine Vizepräsidentin/ein Vizepräsident sind vertretungsberechtigt.

Ein Vereinsmitglied ist als Mitglied des Präsidiums wählbar, wenn die Mitgliedschaft im Verein seit mindestens einem Jahr besteht. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Es bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Präsidiums im Amt. Die Wiederwahl in der

jeweiligen Position ist zweimal möglich. Die Präsidentin/der Präsident wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

Dem Präsidium obliegt die Führung der laufenden Geschäfte.

Für Tätigkeiten im satzungsmäßigen Bereich können Präsidiumsmitgliedern durch Beschluss der Mitgliederversammlung angemessene Vergütungen bezahlt werden.

Das Präsidium kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer bestellen. Diese/dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teilzunehmen.

Präsidiumssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch die Präsidentin/den Präsidenten, bei deren/dessen Verhinderung durch eine ihrer Stellvertreterinnen/einen ihrer Stellvertreter schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens drei Tagen. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Die Präsidentin/der Präsident legt den Ort der Präsidiumssitzung fest. Dieser kann auch ein virtueller Versammlungsort sein, wo die Mitglieder des Präsidiums ohne Anwesenheit an der Sitzung teilnehmen und ihre Stimmrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.

Beschlüsse des Präsidiums können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Präsidiumsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der Präsidentin/dem Präsidenten zu unterzeichnen.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dem Präsidium gegenüber schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin/dem Präsidenten oder einer/einem ihrer beiden Stellvertreterinnen/Stellvertreter unter Einhaltung der Einladungsfrist von mindestens drei Wochen einberufen. Die Einladung kann auch elektronisch erfolgen. Dabei ist die vom Präsidium festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Präsidentin/der Präsident legt den Versammlungsort fest. Dieser kann auch ein virtueller Versammlungsort sein, wo die Mitglieder ohne Anwesenheit an der Versammlung teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.

Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin/dem Präsidenten oder einer ihrer Stellvertreterinnen/einem ihrer Stellvertreter, geleitet. Sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte die Versammlungsleiterin/den Versammlungsleiter.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

1. Wahl der Mitglieder des Präsidiums
2. Wahl der jeweiligen zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer
3. Festsetzung der Beitragshöhe
4. Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidiums
5. Entlastung des Präsidiums
6. Auflösung des Vereins
7. Satzungsänderung
8. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
9. Beschlussfassung über den jährlichen Vereinshaushalt
10. Aufgaben des Vereins
11. Beschlussfassung über angemessene Vergütung für Mitglieder des Präsidiums

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 7 Beschlüsse

Die in Präsidiumssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Versammlungsleiterin/dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Dabei müssen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 8 Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann das Präsidium von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

05. August 2020
Fassung 12.07.2021